

HEINRICHS ROSE & COLLEGEN

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

www.heinrichs-rose.de
info@heinrichs-rose.de
Telefon 0251 / 9 21 07-0

05 | 2025

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

Solidaritatzuschlag: Verfassungsbeschwerde war erfolglos 1

Bundesfinanzministerium zur ertragsteuerlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte 1

Stundung einer Kaufpreisforderung: Liegen steuerpflichtige Kapitalerträge vor? 2

Vermieter

Einkünfteerzielungsabsicht: Kriterien bei Ferienwohnungen 2

Freiberufler und Gewerbetreibende

Begünstigung nicht entnommener Gewinne: Anwendungsschreiben zur Neuregelung 4

Elektronische Kassensysteme: Meldepflicht beachten 4

Einkünftequalifizierung bei Arztpraxen: Keine gewerblichen Einkünfte trotz Arbeitsteilung 4

Steuerstundungsmodelle: Verrechnungsbeschränkung auch für definitive Verluste 5

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Aktuelles zu verdeckten Gewinnausschüttungen bei Aktiengesellschaften 6

Umsatzsteuerzahler

Anwendungsschreiben zur neuen Kleinunternehmerregelung 7

Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis 30.9.2025 stellen 8

Abschließende Hinweise

Wirtschaftliches Eigentum an zur Sicherheit übereigneten Aktien 8

Verzugszinsen 9

Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

ALLE STEUERZAHLER

Solidaritätszuschlag: Verfassungsbeschwerde war erfolglos

| Die Verfassungsbeschwerde gegen die Erhebung des Solidaritätszuschlags **war erfolglos**. Sie richtete sich sowohl gegen die **unveränderte Fortführung der Solidaritätszuschlagspflicht** als auch gegen den **nur teilweisen Abbau** des Solidaritätszuschlags mit Wirkung **ab dem Veranlagungszeitraum 2021**. |

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

In seiner Pressemitteilung führt das Bundesverfassungsgericht zwar aus, dass den Gesetzgeber bei einer länger andauernden Erhebung einer Ergänzungsabgabe eine Beobachtungsobliegenheit trifft.

Ein offensichtlicher Wegfall des auf den Beitritt der damals neuen Länder zurückzuführenden **Mehrbedarfs** des Bundes kann, so das Bundesverfassungsgericht, **aber auch heute (noch) nicht festgestellt werden**. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Aufhebung des Solidaritätszuschlags ab dem Veranlagungszeitraum 2020 bestand und besteht folglich nicht.

Erhebung des Solidaritätszuschlags

Durch die **Teilschaffung des Solidaritätszuschlags** müssen den Solidaritätszuschlag **nur**

noch „Besserverdienende“ zahlen. Für den Veranlagungszeitraum **2025 beträgt die Freigrenze**, die sich auf die Lohnsteuer oder die veranlagte Einkommensteuer bezieht, **19.950 EUR** bei der Einzelveranlagung und **39.900 EUR** bei der **Zusammenveranlagung**.

Beachten Sie | Wird die Freigrenze überschritten, wird der Solidaritätszuschlag **nicht sofort in voller Höhe** erhoben (**Milderungszone**).

MERKE | Für Kapitalgesellschaften wurde der Solidaritätszuschlag nicht angepasst, sie zahlen also weiterhin den vollen Solidaritätszuschlag i. H. von 5,5 %. Dies gilt auch bei der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge.

Quelle | BVerfG, Urteil vom 26.3.2025, Az. 2 BvR 1505/20 sowie PM Nr. 30/2025 vom 26.3.2025

ALLE STEUERZAHLER

Bundesfinanzministerium zur ertragsteuerlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte

| Das Bundesfinanzministerium hat mit den Bundesländern **Vorgaben zu den ertragsteuerrechtlichen Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten bei Kryptowerten** (wie z. B. Bitcoin) erarbeitet. Die neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Schreiben aus 2022. Zu diesem Anlass wurde die bisherige Formulierung „virtuelle Währungen und sonstige Token“ **durch die Bezeichnung „Kryptowerte“ ersetzt**. |

Beachten Sie | Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten können **zu Einkünften aus allen Einkunftsarten** (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Kapitalvermögen) führen.

Nach der Rz. 53 des Schreibens ist Folgendes zu beachten: **Gewinne aus dem Verkauf von im Privatvermögen gehaltenen Kryptowerten können Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften darstellen**, wenn der Zeitraum zwi-

schen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als ein Jahr** beträgt. Gewinne bleiben indes steuerfrei, wenn die Summe der aus allen privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr erzielten Gewinne **weniger als 1.000 EUR** beträgt.

Quelle | BMF-Schreiben vom 6.3.2025, Az. IV C 1 - S 2256/00042/064/043, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 246969

ALLE STEUERZAHLER

Stundung einer Kaufpreisforderung: Liegen steuerpflichtige Kapitalerträge vor?

| Die **Stundung des Kaufpreises aus dem Verkauf** eines zum Privatvermögen gehörenden **Grundstücks im Wege einer Ratenzahlung** ist als Einräumung eines Darlehens zu qualifizieren, das **zu Einkünften aus Kapitalvermögen** führen kann. Dies gilt auch, wenn die Vertragsparteien **eine Verzinsung ausdrücklich ausgeschlossen** haben. Ob es aber tatsächlich dazu kommt, hängt von den **weiteren vertraglichen Vereinbarungen** ab, wie das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschieden hat. |

■ Sachverhalt

Die Steuerpflichtigen hatten ihrer Tochter ein Hausgrundstück verkauft, den im Übertragungsvertrag vereinbarten Kaufpreis jedoch (ebenfalls im Übertragungsvertrag) gestundet. Die Stundungsvereinbarung sah vor, dass die Tochter den Kaufpreis in monatlichen Raten bezahlt.

Eine Verzinsung wurde nicht vereinbart. Die in diesem Verzicht liegende Kaufpreisreduzierung wurde, so die Vereinbarung, der Tochter geschenkt.

Das Finanzamt ging von einem in der Ratenzahlungsvereinbarung liegenden Zinsanteil aus, den es der Besteuerung unterwarf. Nach erfolglosem Einspruch gab das Finanzgericht Schleswig-Holstein der hiergegen gerichteten Klage statt.

Der in der Ratenzahlungsabrede **rechnerisch enthaltene Zinsanteil** ist unter den vorliegenden Umständen **nicht als Ertrag aus einer Kapitalforderung** zu qualifizieren. Die Differenz zwischen dem Nominalkaufpreis und dem abgezinsten Barkaufpreis haben **die Eltern ihrer Tochter ausdrücklich geschenkt**.

Die hierin bzw. in dem entsprechenden Kapitalnutzungsvorteil liegende **freigebige Zuwendung ist als Schenkung** zu qualifizieren und deshalb **für die Einkommensteuer irrelevant**. Es besteht ein **Anwendungsvorrang der Schenkungssteuer**, sodass die Ertragsbesteuerung in diesem Fall zurücktritt.

Andere Auffassung

Das Finanzgericht Köln hat zu dieser Thematik **eine andere Ansicht** vertreten. Danach ist es unvermeidlich und **nicht verfassungswidrig**, wenn es bei folgerichtiger Ausgestaltung jeder Einzelsteuer zu Doppelbelastungen kommt.

Da gegen beide Entscheidungen **die Revision** anhängig ist, wird der Bundesfinanzhof nun für Klarheit sorgen können.

Quelle | FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 17.9.2024, Az. 4 K 34/24, Rev. BFH Az. VIII R 30/24; FG Köln, Urteil vom 27.10.2022, Az. 7 K 2233/20, Rev. BFH Az. VIII R 1/23

VERMIETER

Einkünfteerzielungsabsicht: Kriterien bei Ferienwohnungen

| **Verluste aus der Vermietung einer Ferienwohnung** sind nur anzuerkennen, wenn **eine Einkünfteerzielungsabsicht** besteht. Wichtige Kriterien liefert ein Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz. |

Bei einer **auf Dauer angelegten Vermietung** ist grundsätzlich und typisierend von der Absicht des Steuerpflichtigen auszugehen, **einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften**. Dies gilt bei **ausschließlich an Feriengäste vermieteten**

und in der übrigen Zeit hierfür **bereitgehaltenen Ferienwohnungen** aber nur dann, wenn die Vermietung **die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen** nicht erheblich (**d. h. um mind. 25 %**) unterschreitet.

Das Vermieten einer Ferienwohnung ist nämlich mit einer auf Dauer angelegten Vermietung nur vergleichbar, wenn die Ferienwohnung im ganzen Jahr – bis auf ortsübliche Leerstandszeiten – an wechselnde Feriengäste vermietet wird. Nur dann entspricht die Tätigkeit dem Typus des „Dauervermieters“ und rechtfertigt die Annahme, dass die Vermietung trotz (über längerer Zeiträume) anfallender Werbungskostenüberschüsse in der Regel letztlich zu positiven Einkünften führt.

Kriterien für und gegen eine Einkünfteerzielungsabsicht

Aktuell hat sich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit der Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen beschäftigt und vor allem die folgenden Aspekte betrachtet:

Die individuellen Vermietungszeiten sind mit denen zu vergleichen, die hinsichtlich des gesamten Ferienorts im Durchschnitt erzielt werden. Dabei ist „Ort“ nicht identisch mit dem Gebiet der Gemeinde. Er kann – je nach Struktur des lokalen Ferienwohnungsmarktes – das Gebiet einer oder mehrerer (vergleichbarer) Gemeinden oder auch nur Teile einer Gemeinde oder gar nur den Bereich eines Ferienkomplexes umfassen. Die bei der Auslastungsprüfung heranzuziehenden durchschnittlichen Vermietungszeiten des jeweiligen „Ortes“ müssen – soweit wie möglich – repräsentativ sein.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder können ortsübliche Vermietungszeiten nicht festgestellt werden, ist die Vermietung an Feriengäste nicht mit einer auf Dauer ausgerichteten Vermietungstätigkeit vergleichbar. Das heißt: Die Einkünfteerzielungsabsicht muss dann durch eine Prognose überprüft werden. Die Feststellungslast für die Typisierung obliegt dem Steuerpflichtigen.

MERKE | Die Unterschreitensgrenze von 25 % ist kein starrer Wert. Nur aus Vereinfachungsgründen und um den Unsicherheiten Rechnung zu tragen, hat der Bundesfinanzhof die Grenze bei mindestens 25 % angesetzt.

Beachten Sie | Je mehr die ortsüblichen Vermietungszeiten unterschritten werden, desto mehr gewinnt die Frage nach den Gründen des Leerstands an Bedeutung (z. B. Unbenutzbar-

keiten der Wohnung wegen Instandsetzungsarbeiten; Leerstand wegen unzureichender Vermietungsbemühungen, z. B. als Ausdruck der Absicht, die Ferienwohnung nur als Vermögensanlage und/oder für eine zukünftige Selbstnutzung vorzuhalten).

Ob die Vermietungstätigkeit einen Totalüberschuss erwarten lässt, hängt von einer unter Heranziehung aller objektiv erkennbaren Umstände zu treffenden Prognose über die voraussichtliche Dauer der Vermögensnutzung, die in dieser Zeitspanne voraussichtlich erzielbaren steuerpflichtigen Erträge und anfallenden Werbungskosten ab. Zukünftig eintretende Faktoren sind in die Beurteilung nur einzubeziehen, wenn sie bei objektiver Betrachtung vorhersehbar sind. Die Verhältnisse eines bereits abgelaufenen Zeitraums können wichtige Anhaltspunkte liefern. Der Prognosezeitraum ist typisierend mit 30 Jahren zugrunde zu legen.

Auch wenn für die Berechnung primär auf die Vermietungstage der Ferienwohnung abzustellen ist, ist es unschädlich, auf die statistischen Zahlen zur Bettenauslastung zurückzugreifen. Die Bettenauslastung einer Ferienwohnung kann die Auslastung allenfalls – zulasten des Steuerpflichtigen – unterschreiten, nicht aber – zugunsten des Steuerpflichtigen – übersteigen. Als Vermietungstage werden nämlich pauschal alle Tage erfasst, in denen die Ferienwohnung vermietet wird. Ob dabei die zulässige Gästezahl erreicht wird, ist ohne Bedeutung. Hingegen gibt die Bettenauslastung personenbezogen Auskunft über die Belegung der Ferienwohnung.

Die mit der Umrechnung von Bettenauslastung in Vermietungstage verbundenen Ungenauigkeiten sind dabei in Kauf zu nehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch der Vergleich der tatsächlichen Vermietungstage Ungenauigkeiten mit sich bringt.

MERKE | Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte kam das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zu dem Ergebnis, dass in den Streitjahren keine Einkünfteerzielungsabsicht vorlag. Doch damit will sich die Steuerpflichtige nicht abfinden. Ob das Revisionsverfahren neue Erkenntnisse bringen wird, bleibt abzuwarten.

Quelle | FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22.11.2023, Az. 2 K 2137/20, Rev. BFH Az. IX R 23/24

FREIBERUFLEDER UND GEWERBETREIBENDE

Begünstigung nicht entnommener Gewinne: Anwendungsschreiben zur Neuregelung

§ 34a Einkommensteuergesetz (EStG) ermöglicht eine **Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne**. Durch das Wachstumschancengesetz wurde das **Thesaurierungsvolumen erhöht**, was die Regelung attraktiver macht. Sie bleibt aber kompliziert. Daher hat das Bundesfinanzministerium nun ein **Anwendungsschreiben** veröffentlicht. |

Hintergrund: Durch die Gewinnthesaurierung des § 34a EStG können auf Antrag nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit mit einem Steuersatz von nur 28,25 % (unter Ausblendung von Soli und Kirchensteuer) versteuert werden. Bedingung ist u. a., dass der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) ermittelt wird.

Die Kehrseite: Wird der thesaurierte **Gewinn in späteren Jahren doch entnommen**, erfolgt eine **Nachversteuerung mit 25 %**.

Quelle | BMF-Schreiben vom 12.3.2025, Az. IV C 6 - S 2290-a/00012/001/037, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 247299

FREIBERUFLEDER UND GEWERBETREIBENDE

Elektronische Kassensysteme: Meldepflicht beachten

Nach § 146a der Abgabenordnung müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (**vor allem elektronische Kassensysteme und Registrierkassen**) über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Darüber hinaus besteht eine **Mitteilungspflicht**. Wurden elektronische Aufzeichnungssysteme i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung z. B. vor dem 1.7.2025 angeschafft, muss die Mitteilung **bis zum 31.7.2025** erfolgen. |

Beachten Sie | Weitere Informationen enthalten das **BMF-Schreiben** vom 28.6.2024 (Az. IV D 2 - S 0316-a/19/10011 :009) sowie **der Fragen-Ant-**

worten-Katalog des Bundesfinanzministeriums (unter www.iww.de/s11221).

FREIBERUFLEDER UND GEWERBETREIBENDE

Einkünftequalifizierung bei Arztpraxen: Keine gewerblichen Einkünfte trotz Arbeitsteilung

Ein als Zahnarzt zugelassener Mitunternehmer übt im Rahmen eines **Zusammenschlusses von Berufsträgern den freien Beruf** selbst aus, wenn er neben einer ggf. äußerst geringfügigen behandelnden Tätigkeit **vor allem und weit überwiegend organisatorische und administrative Leistungen für den Praxisbetrieb** der Mitunternehmerschaft erbringt. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

Hintergrund: Ärzte und Zahnärzte erzielen aus ihrer freiberuflichen Tätigkeit **Einkünfte aus selbstständiger Arbeit** nach § 18 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dies gilt grundsätzlich auch bei einer **Gemeinschaftspraxis**.

Allerdings kann es Konstellationen geben, in denen die **Einkünfte der Gesellschaft als gewerbliche Einkünfte** nach § 15 EStG einzustufen sind – mit der Konsequenz der **Gewerbesteuerpflicht**. Und darum ging es in folgendem Fall:

■ Sachverhalt

Im Streitfall ging es um eine Partnerschaftsgesellschaft, die eine Zahnarztpraxis betreibt. Einem ihrer Seniorpartner oblag die kaufmännische Führung und die Organisation der ärztlichen Tätigkeit des Praxisbetriebs (z. B. Vertretung gegenüber Behörden und Kammern, Personalanlässen, Instandhaltung der zahnärztlichen Gerätschaften).

Der Seniorpartner war weder „am Stuhl“ handelnd tätig noch in die praktische zahnärztliche Arbeit der Mitsozien und der angestellten Zahnärzte eingebunden. Er beriet im Streitjahr fünf Patienten konsiliarisch und generierte hieraus einen geringfügigen Umsatz.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Rheinland-Pfalz stuften die Einkünfte der gesamten Gesellschaft als gewerblich ein. Dem folgte der Bundesfinanzhof allerdings nicht: Alle Mitunternehmer erzielten Einkünfte aus freiberuflicher und damit selbstständiger Arbeit.

Die freiberufliche Tätigkeit ist durch **die unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung** des Berufsträgers geprägt. Daher reicht **die bloße Zugehörigkeit** eines Gesellschafters zu einem freiberuflichen Katalogberuf **nicht aus**. Vielmehr muss positiv festgestellt werden können, dass **jeder Gesellschafter die Hauptmerkmale des freien Berufs in seiner Person** tatsächlich verwirklicht hat, also

- die persönliche Berufsqualifikation sowie
- das untrennbar damit verbundene **aktive Entfalten dieser Qualifikation am Markt**.

Die **persönliche Ausübung** der freiberuflichen Tätigkeit im vorgenannten Sinne **setzt allerdings nicht voraus**, dass jeder Gesellschafter **in allen Unternehmensbereichen leitend und eigenverantwortlich tätig ist** und an jedem Auftrag mitarbeitet. Die eigene freiberufliche Betätigung eines Mitunternehmers kann auch **in Form der Mit- und Zusammenarbeit** stattfinden.

Beachten Sie | Einen Mindestumfang für die nach außen gerichtete qualifizierte Tätigkeit **sieht das Gesetz nicht vor**.

Eine freiberufliche zahnärztliche Tätigkeit ist demzufolge auch vorliegend anzunehmen. Auch in diesem Fall entfaltet der Berufsträger **Tätigkeiten, die zum Berufsbild des Zahnarztes gehören**.

MERKE | In diesem Zusammenhang stellte der Bundesfinanzhof Folgendes heraus: Die kaufmännische Führung und Organisation der Personengesellschaft ist die Grundlage für die Ausübung der am Markt erbrachten berufstypischen zahnärztlichen Leistungen. Sie ist demzufolge auch Ausdruck seiner freiberuflichen Mit- und Zusammenarbeit sowie seiner persönlichen Teilnahme an der praktischen Arbeit.

Quelle | BFH-Urteil vom 4.2.2025, Az. VIII R 4/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 247293; BFH, PM Nr. 19/25 vom 27.3.2025

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Steuerstundungsmodelle: Verrechnungsbeschränkung auch für definitive Verluste

| Die **Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung** für Verluste aus **Steuerstundungsmodellen** ist auch im Fall eines **definitiven Verlusts verfassungsgemäß**. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs. |

Hintergrund

Ein **Steuerstundungsmodell** liegt vor, wenn aufgrund einer **modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile** in Form **negativer Einkünfte** erzielt werden sollen.

§ 15b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bestimmt nun, dass **Verluste** im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell **weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen** und auch nicht im Wege des

Verlustrück- oder -vortrags abgezogen werden dürfen. Sie **mindern allein die Einkünfte**, die der Steuerpflichtige **in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle** erzielt.

■ Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger hatte sich als Kommanditist an einer im Jahr 2005 gegründeten GmbH & Co. KG beteiligt, die ein Werk zur Herstellung von Biodiesel aus Raps errichtete und betrieb. Im Anlegerprospekt des geschlossenen Fonds wurden den Anlegern für die Anfangsjahre 2005 bis 2007 kumulierte steuerliche Verluste i. H. von ca. 4 Mio. EUR prognostiziert. Gewinne sollten ab 2008 anfallen. Bis 2020 sollten die Anleger einen Totalüberschuss von ca. 155 % erwirtschaften.

Tatsächlich wurde jedoch 2009 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet und ihr Betrieb aufgegeben.

Das Finanzamt stufte die Gesellschaft als Steuerstundungsmodell ein und behandelte die Verluste der Kommanditisten als nur mit zukünftigen Gewinnen verrechenbar (und nicht als sofort ausgleichs- und abzugsfähig). Dieser Ansicht schlossen sich das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesfinanzhof an.

Die Annahme eines Steuerstundungsmodells setzt nicht voraus, dass sich eine Investition im Einzelfall **als betriebswirtschaftlich nicht oder wenig sinnvoll** darstellt. Der Anwendung des § 15b EStG steht auch nicht entgegen, dass die im Streitjahr 2009 **nicht ausgleichsfähigen Verluste** aufgrund der Insolvenz der Gesellschaft und der Betriebsaufgabe **nicht mehr mit späteren Gewinnen** aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden können. Die Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung ist **auch bei solchen definitiven Verlusten verfassungsgemäß**.

MERKE | Unter die Verlustausgleichs- und Abzugsbeschränkung bei Personengesellschaften fallen auch (individuelle) Sonderbetriebsausgaben des Gesellschafters, wie beispielsweise Verluste aus der Gewährung nachrangiger Gesellschafterdarlehen.

Quelle | BFH-Urteil vom 21.11.2024, Az. IV R 6/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 247049; BFH, PM Nr. 14/25 vom 13.3.2025

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Aktuelles zu verdeckten Gewinnausschüttungen bei Aktiengesellschaften

| Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **Vergütungsvereinbarungen** zwischen einer Aktiengesellschaft (AG) und **einem Vorstandsmitglied**, das **zugleich Minderheitsaktionär** ist, steuerrechtlich regelmäßig anzuerkennen sind. Nur ausnahmsweise kommt der Ansatz **einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)** in Betracht, wenn **klare Anhaltspunkte** dafür bestehen, dass sich der Aufsichtsrat bei der Vergütungsvereinbarung **einseitig an den Interessen des Vorstandsmitglieds** orientiert hat. |

Hintergrund

Bei einer **vGA** handelt es sich – vereinfacht – **um Vermögensvorteile**, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft **außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung** gewährt werden.

Beachten Sie | Eine vGA darf den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern.

■ Sachverhalt

Eine AG hatte durch ihren Aufsichtsrat mit dem alleinvertretungsberechtigten Vorstand X eine Vergütungsvereinbarung getroffen, die umsatz- und auch gewinnabhängige Tantiemезahlungen vorsah. Zwei Mitglieder des dreiköpfigen Aufsichtsrats waren neben dem X Minderheitsaktionäre, das dritte Mitglied war an der AG nicht beteiligt. Verwandtschaftliche Beziehungen bestanden nicht.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Nürnberg behandelten die umsatz- und gewinnabhängigen Vergütungszahlungen an X als vGA – nicht aber der Bundesfinanzhof.

Zwar sind vor allem **umsatzabhängige Tantiemen** wegen der Gefahr einer Gewinnabsaugung **nur ausnahmsweise steuerrechtlich anzuerkennen**. Jedoch hat das Finanzgericht Nürnberg nicht beachtet, dass die herangezogene Rechtsprechung **die Vergütung des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH** betrifft. Bei einer AG liegen die Verhältnisse nämlich anders.

Hier handelt für die AG ein **Aufsichtsrat**, der bei der Vereinbarung der Vorstandsvergütung **die Interessen der AG wahren muss**. Im Streitfall konnte X den Aufsichtsrat auch nicht beherr-

schen, weil er nicht über die für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder **erforderliche Aktienmehrheit** verfügte und er den Mitgliedern auch **nicht nahestand**.

In einer solchen Konstellation sind vGA im Zusammenhang **mit umsatz- oder gewinnabhängigen Tantiemen nur ausnahmsweise dann anzusetzen**, wenn besondere Umstände klar ergeben, dass sich der Aufsichtsrat **einseitig an den Interessen des Vorstandsmitglieds** orientiert hat.

Quelle | BFH-Urteil vom 24.10.2024, Az. I R 36/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 247046; BFH, PM Nr. 12/25 vom 13.3.2025

UMSATZSTEUERZAHLER

Anwendungsschreiben zur neuen Kleinunternehmerregelung

| Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde **die nationale Kleinunternehmerregelung mit Wirkung ab 2025 reformiert**. Zudem kann die Kleinunternehmerregelung nun **auch erstmalig im EU-Ausland** in Anspruch genommen werden. Infolge der gesetzlichen Neuregelungen hat das Bundesfinanzministerium ein **Anwendungsschreiben** veröffentlicht und **den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst und ergänzt**. |

Ausgewählte Aspekte

Durch die Neuregelung sind von inländischen Kleinunternehmern bewirkte **Umsätze von der Umsatzsteuer nun befreit** (zuvor wurde die Umsatzsteuer „nicht erhoben“). Die Folge ist, dass ein dennoch **in einer Rechnung ausgewiesener Steuerbetrag** unter den Voraussetzungen des § 14c Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG; „**unrichtiger Steuerausweis**“) **geschuldet wird**.

Beachten Sie | Allerdings entsteht **keine Umsatzsteuer**, wenn der Kleinunternehmer eine Leistung (Lieferung oder sonstige Leistung) ausführt und hierüber eine Rechnung mit einem unrichtigen Steuerausweis **an einen Endverbraucher stellt**.

Zudem führt das Bundesfinanzministerium Folgendes aus: Ein **vor 2025 erklärter Verzicht** auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung **bindet den Unternehmer** auch für die Zeit nach dem 1.1.2025 **weiterhin für insgesamt mindestens fünf Kalenderjahre** (§ 19 Abs. 3 S. 3 UStG).

Beachten Sie | Die **Fünffjahresfrist** ist vom Beginn des ersten Kalenderjahres an zu berechnen, für das die abgegebene Erklärung gilt.

Quelle | BMF-Schreiben vom 18.3.2025, Az. III C 3 - S 7360/00027/044/105, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 247198

UMSATZSTEUERZAHLER

Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis 30.9.2025 stellen

Die **EU-Mitgliedstaaten erstatten** inländischen Unternehmen unter bestimmten Bedingungen **die dort gezahlte Umsatzsteuer**. Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke nicht registriert, kann er die Beträge durch **das Vorsteuervergütungsverfahren** geltend machen. Die **Anträge für 2024 sind bis zum 30.9.2025** über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern zu stellen. Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter www.iww.de/s3640. |

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Wirtschaftliches Eigentum an zur Sicherheit übereigneten Aktien

Der Bundesfinanzhof hat über **das wirtschaftliche Eigentum an zur Sicherheit übereigneten Aktien** entschieden. Werden Aktien zur Sicherheit übereignet, sind sie steuerlich **ab dem Eigentumsübergang dem Erwerber und Sicherungsnehmer zuzurechnen**, wenn dieser die wesentlichen mit den Aktien verbundenen Rechte (insbesondere Veräußerung und Ausübung von Stimmrechten) **rechtlich und tatsächlich** unabhängig vom Eintritt eines Sicherungsfalls ausüben kann. |

■ Sachverhalt

Im Streitfall hatte die Klägerin mit ihrer Bank zeit- und betragsgleiche, gegenläufige Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte abgeschlossen. Für die Dauer der Wertpapierdarlehen erhielt sie als Sicherheit börsennotierte britische Aktien von ihrer Bank gegen Zahlung einer Gebühr. Über diese Aktien konnte sie uneingeschränkt verfügen und mit ihnen verbundene Stimmrechte ausüben.

Bei Beendigung der Wertpapierdarlehen musste sie Aktien gleicher Art und Menge zurückübertragen. Ausgeschüttete Dividenden hatte sie zeit- und betragsgleich an ihre Bank weiterzuleiten.

Da bezogene Dividenden nach damaliger Rechtslage steuerfrei gewesen sind, die Weiterleitung der Dividenden jedoch steuerlich als Betriebsausgabe abziehbar war, ergab sich in Höhe der bezogenen Dividenden ein steuerlicher Verlust. Diesen Verlust maximierte die Klägerin, indem sie Aktien, deren Ausschüttungen sie bereits empfangen hatte, vorzeitig gegen solche austauschte, bei denen die Ausschüttung noch anstand.

Das Finanzamt sah hierin einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 der Abgabenordnung (AO)) und erhöhte den Gewinn der Klägerin um die bezogenen Dividenden.

Die Klage blieb erfolglos. Das Finanzgericht München rechtfertigte die Gewinnerhöhungen damit, dass die britischen Aktien im Zeitpunkt des Dividendenbezugs steuerlich nicht der Klägerin, sondern ihrer Bank zuzurechnen seien, sodass es auf einen Gestaltungsmissbrauch nicht ankam. Dem ist der Bundesfinanzhof aber nun entgegengetreten.

Die Aktien waren steuerlich nach § 39 AO der Klägerin zuzurechnen, weil ihr – anders als beim klassischen Sicherungseigentum – **die wesentlichen mit den Aktien verbundenen Rechte zugestanden haben**.

Nicht relevant sind für die Zurechnung **subjektive Absichten**, bestehende Befugnisse auch wahrnehmen zu wollen. Solche Motive können jedoch **bei einer Prüfung des Vorliegens eines Gestaltungsmissbrauchs** beachtlich sein.

Ob ein solcher vorliegt, konnte der Bundesfinanzhof jedoch auf der Grundlage der Feststellungen des Finanzgerichts München nicht abschließend prüfen. Deshalb wurde **der Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen**.

Quelle | BFH-Urteil vom 13.11.2024, Az. I R 3/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 247288; BFH, PM Nr. 20/25 vom 27.3.2025

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

└ Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. ┘

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2025 bis zum 30.6.2025 beträgt **2,27 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **7,27 Prozent**
- **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **11,27 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 10,27 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.7.2024 bis 31.12.2024	3,37 Prozent
vom 1.1.2024 bis 30.6.2024	3,62 Prozent
vom 1.7.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2025

└ Im Monat Mai 2025 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: ┘

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 12.5.2025
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 12.5.2025
- **Gewerbesteuerzahler**: 15.5.2025
- **Grundsteuerzahler**: 15.5.2025

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag ent-

richtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie ┘ Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.5.2025 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 19.5.2025 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Mai 2025 am 27.5.2025**.